

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

69 Umweltamt

**Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

**Betreff:**

Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung

**Beratungsfolge:**

11.05.2021 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

**Beschlussfassung:**

Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Hagen beschließt:

1. Die Stadt Hagen beteiligt sich am European Climate Award (eca)-Prozess für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung des eca-Prozesses zu stellen.

## Kurzfassung

Der Umgang mit dem Klimawandel erfordert eine Strategie, die sowohl Maßnahmen zur Minderung klimaschädlicher Treibhausgase (Klimaschutz) als auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich macht.

Ergänzend zum Beschluss des Integrierten Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Hagen soll die Entwicklung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen durch ein kommunales Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren zur Klimafolgenanpassung organisiert werden. Denn die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen bedarf der Einbeziehung einer Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren, da es sich bei der Klimaanpassung um ein Querschnittsthema handelt, dass sich über die verschiedensten Fachgebiete erstreckt (z.B. Bauleitplanung, kommunale Gebäude, Hochwasserschutz, Grüne Infrastruktur, etc.).

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für dieses Zertifizierungsverfahren Fördermittel zur Verfügung. Städte, Gemeinden und Kreise werden bei der Durchführung über Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie „Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung“ unterstützt.

Für die Teilnahme an diesem Förderprogramm ist ein politischer Beschluss als Antragsvoraussetzung erforderlich. Um die Antragsfrist nicht zu versäumen, hat die Verwaltung vorbehaltlich des Beschlusses einen Förderantrag eingereicht.

## Begründung

Der Klimawandel nimmt in der politischen Diskussion einen immer größeren Raum ein. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Hagen bereits mehrere Beschlüsse zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung im Stadtgebiet gefasst (u.a.: Mitgliedschaft des Klima-Bündnisses, Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) und dessen Fortschreibung, Beteiligung am European Energy Award, Beitritt zum Konvent der Bürgermeister, Klimanotstandsbeschluss, Masterplan Nachhaltige Mobilität etc.). Denn der derzeitige Klimawandel erfordert gleichermaßen Maßnahmen zur Minderung klimaschädlicher Treibhausgase (Klimaschutz) und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Zur Förderung des Engagements im Klimaschutz hat Hagen bereits viermal die Teilnahme am Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren European Energy Award (eea) mit Erfolg abgeschlossen. Der eea ist ein europaweites Management- und Zertifizierungsverfahren im kommunalen Klimaschutz, mit dem Klimaschutzaktivitäten in Kommunen regelmäßig überprüft und gesteuert werden. Alle vier Jahre erfolgte eine eea-Auszeichnung durch ein externes Audit. Zuletzt ist die Stadt Hagen 2020 mit Silber ausgezeichnet worden. Seit dem 01.01.2019 wird der European Energy Award in NRW seitens der Landesregierung allerdings nicht mehr gefördert.

Durch die Bundesgeschäftsstelle eca in Berlin, die auch zuvor erfolgreich den eea in die Umsetzung brachte, wurde nun der European Climate Adaptation Award (eca) entwickelt. Die Stadt Hagen hat sich bei der Bundesgeschäftsstelle eca und beim Forschungszentrum Jülich GmbH Geschäftsbereich ETN über das neue Förderprogramm informiert und plant die geförderte Teilnahme.

Wie der eea ist auch der eca ein Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren. Mit dem eca können Städte die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen vorantreiben.

Ein\*e eca-Berater\*in begleitet den gesamten Prozess und wird die Anpassungspotenziale und Handlungsoptionen einer Kommune ermitteln und einen Plan zur Umsetzung von für die Kommune geeigneten Maßnahmen erstellen. Der eca startet mit der Erfassung und Dokumentation aller schon umgesetzten Aktivitäten in einer Ist-Analyse. Im Blickfeld stehen hier die Betroffenheit der Kommune durch die lokal prognostizierten Folgen des Klimawandels sowie die bisherigen Anpassungsaktivitäten in der Kommune. Die Bearbeitung des Prozesses erfolgt durch ein fachübergreifendes Team aus allen relevanten Fachbereichen der Stadtverwaltung. Hier bietet das städtische Klimaanpassungskonzept mit den Maßnahmenempfehlungen eine wichtige Grundlage.

Auf der Basis einer Bestandsaufnahme wird ein Stärken-Schwächen-Profil erstellt, das dazu dient, die bestehenden Handlungsbedarfe zu bestimmen und notwendige Anpassungsmaßnahmen umzusetzen und weiter zu entwickeln. Ein eca-Zyklus durchläuft in der Regel vier Jahre und schließt, genau wie das eea-Verfahren, bei nachweisbarem Erfolg der umgesetzten Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten mit einer externen Zertifizierung und Auszeichnung ab. Die Prozessschritte werden in regelmäßigen Zyklen wiederholt, um die Anpassungsaktivitäten fest in der kommunalen Arbeit zu verankern, sodass ein ständiger Entwicklungsprozess in der Kommune ermöglicht wird.

#### Kosten und Finanzierung

Von der Bundesgeschäftsstelle und über ein aktuelles Richtpreisangebot gibt es eine Kostenkalkulation, die den Kommunen als Orientierungswert dienen soll. Demnach wären pro Jahr durchschnittlich rund 14.500 € inkl. MwSt. einzuplanen. Entsprechend entstehen Aufwendungen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 in Höhe von insgesamt knapp 58.000 € inkl. MwSt.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt aktuell aus eigenen Haushaltssmitteln im Bereich Klimaanpassung wieder Fördermittel zur Verfügung (Forschungszentrum Jülich, Stand: April 2021). Innerhalb dieser Förderung werden Städte, Gemeinden und Kreise in NRW bei der Durchführung dieses kommunalen Qualitätsmanagement - und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung unterstützt. Gefördert wird die Teilnahme und Durchführung von Prozessen zum Aufbau einer Verwaltungsstruktur und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung. Sie wird als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss bereitgestellt.

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für

- das Honorar für die externe Moderation und Beratung
- und externe Auditierung der Zertifizierung zum Abschluss der Projektlaufzeit nach spätestens 4 Jahren sowie
- die Programmbeiträge oder Lizenzgebühren
- Aufbau eines Controlling-Verfahrens und Etablierung als zyklischen Verbesserungsprozess, interne Erfolgskontrolle

Maximal zuwendungsfähige Gesamtausgaben betragen auf der Grundlage des Angebotes knapp 55.400 Euro und setzen sich aus den Förderungen des Landes und einem Eigenanteil zusammen. Da die Stadt Hagen am „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ (Stärkungspaktgesetz NRW) teilnimmt, kann eine erhöhte Förderquote, unter Berücksichtigung von § 23 Landeshaushaltssordnung beantragt werden. Somit kann der höhere Fördersatz von 90 % zugelassen werden. Die Aufbringung des dann 10-Prozentigen Eigenanteils von jährlich etwa 1.500,- Euro wurde von der Mark-E AG zugesichert.

Laut Mitteilung des Projektträgers Energie, Technologie, Nachhaltigkeit (ETN) ist davon auszugehen, dass aufgrund der begrenzten Mittel lediglich einige antragstellende Kommunen landesweit von der Förderung profitieren können. Insofern ist hier schnelles Handeln gefragt.

Ein Politischer Beschluss des Antragstellers/der Antragstellerin über die Programmenteilnahme ist verpflichtender Anteil der Antragsanlagen, kann aber nachgereicht werden. Vorbehaltlich des politischen Beschlusses hat die Verwaltung bereits einen entsprechenden Förderantrag gestellt.

Die Teilnahme am European Climate Adaptation Award (eca) ist aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits laufenden Aktivitäten zur Klimaanpassung und zu den operativen Zielen der städtischen Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem bietet sich die Chance auf eine drittmittelfinanzierte Prozessunterstützung. Die Verwaltung empfiehlt daher, an dem Zertifizierungsverfahren teilzunehmen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

positive Auswirkungen (+)

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

### 1. Auswirkungen auf den Haushalt

#### Kurzbeschreibung:

Zuwendung über die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Eigenanteil über die Bereitstellung des 10%igen Eigenanteils durch die Mark-E AG

#### 1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	5610	Bezeichnung:	Umweltschutz		
Auftrag:	1561040	Bezeichnung:	Umweltplanung		
Kostenstelle:		Bezeichnung:			
Kostenart:	414100, 414500	Bezeichnung:	Zuweisung vom Land Zuschüsse v. verbundenen Unternehmen		
	542950	Bezeichnung:	Sonst. Aufw. Inanspruchnahme v. Diensten		
	Kostenart	2021	2022	2023	2024
Ertrag (-)	414100	-11738,16	-11738,16	-11738,16	-14629,86
Ertrag (-)	414500	-1304,24	-1304,24	-1304,24	-1625,54
Aufwand (+)	542950	13042,40	13042,40	13042,40	16255,40
Eigenanteil		0	0	0	0

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

Die Finanzierung ist im laufenden Haushalt bereits eingeplant.

### 2. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

### 3. Rechtscharakter

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

gez.

Henning Keune  
Technischer Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Stadtsyndikus

### Bejgeordnete/r

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

1

7

An  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projekträger Jülich  
Geschäftsbereich ETN  
52425 Jülich

Eingangsstempel

L  
zur Weiterleitung an: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie  
in NRW, Goebenstraße 25, in 44135 Dortmund

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

**Betr.: Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und  
Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgeanpassung**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in der aktuell gültigen Fassung

<b>1. Antragsteller</b>	
Name/Bezeichnung:	Stadt Hagen
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis Rathausstr. 11 / 58095 Hagen
Auskunft erteilt:	Name: Hans Joachim Wittkowski Funktion: Klimaschutz Öffentlichkeitsarbeit Telefon: 02331 207 3763 e-mail: hans-joachim.wittkowski@stadt-hagen.de      Telefax: 02331 207 2469
Gemeindekennziffer:	5914000
Bankverbindung:	IBAN: DE23 4505 0001 0100 0044 44      BIC: WELADE3HXXX Bezeichnung des Kreditinstituts Sparkasse HagenHerdecke
<b>2. Maßnahme</b>	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	Teilnahme und Durchführung von Prozessen zum Aufbau einer Verwaltungsstruktur und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung im Sinn eines Qualitätsmanagementprozesses und Zertifizierungsverfahrens
Durchführungszeitraum:	von/bis 2021-2024

### 3. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
	20 21	20 22	20 23	20 24	Summen
	in EUR				
1	2	3	4	5	6
3.1 Gesamtkosten	13042,40	13042,40	13042,40	16255,40	55382,60
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	11738,16	11738,16	11738,16	14629,86	49844,34
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./. 1304,24	./. 1304,24	./. 1304,24	./. 1625,54	./. 5538,26
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	= 13042,40	= 13042,40	= 13042,40	= 16255,40	= 55382,60
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)	11738,16	11738,16	11738,16	14629,86	49844,34
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch	-	-	-	-	-
3.7 Eigenanteil	1304,24 über EVU 3.3	1304,24 über EVU 3.3	ü1304,24 über EVU 3.3	1625,54 über EVU 3.3	5538,26

### 4. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR	Darlehen EUR	Schuldendiensthilfe EUR	v.H. von Nr. 3.4
1	2	3	4	5
	49844,34			90
Summe	49844,34			

## 5. Begründung

- 5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Hagen mit den darin enthaltenen Maßnahmensteckbriefen bietet den notwendigen Handlungsrahmen für die Umsetzung entsprechender Klimaanpassungsmaßnahmen. Die Entwicklung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen betreffen die unterschiedlichen Fachressorts und Disziplinen. Daher sollte die Bearbeitung der Aufgaben durch integriertes Verwaltungshandeln unter Beteiligung aller relevanten Fachabteilungen und externer Akteure erfolgen.

Hierzu will sich die Stadt Hagen des European Climate Adaptation Awards (eca) als einem Qualitätsmanagementsystem mit Auditierungsverfahren für die kommunale Klimaanpassungspolitik bedienen. Ziel ist die Verbesserung der kommunalen Vorsorgeleistung und Lebensqualität wie auch der Risikominimierung im Blick auf die zunehmenden Folgen des Klimawandels. So obliegt die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen einer Vielzahl an unterschiedlichen Akteuren, da es sich bei der Klimaanpassung um ein Querschnittsthema handelt, das sich über die verschiedensten Fachgebiete erstreckt (z.B. Bauleitplanung, kommunale Gebäude, Hochwasserschutz, Grüne Infrastruktur). Die Umsetzung und Strukturierung der einzelnen Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaanpassungskonzept bedarf der externen Beratungs- und Moderationsleistung. Damit entspricht diese Beantragung auch der aktuellen Anfrage der Hagener Politik zum „Umsetzungsstand Klimaanpassung“ (städtische Drucksache DS 0751/2020).

- 5.2 Erörterung der Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, Prüfung alternativer Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Zurzeit befindet sich derzeit ein Klimaanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Vorbereitung. Dem bereits beschlossenen Entwurf des Gesetzes ist zu entnehmen, dass die Notwendigkeiten der Klimaanpassung auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zukünftig vermehrt Berücksichtigung finden sollen. Mit der Vorlage zum Ratsbeschluss zum Integrierten Klimaanpassungskonzept will die Stadt Hagen der wachsenden Bedeutung des Themas Klimaanpassung Rechnung tragen. An dieser Stelle sei auch auf den Ratsbeschluss zum Klimanotstand der Stadt Hagen hingewiesen (städtische Drucksache DS 0610-1/2019). So hat die Stadt Hagen mit der Ausrufung des Klimanotstands den Klimawandel und seine schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anerkannt und beschlossen, wenn möglich jene Entscheidungen prioritär zu behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

## 6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(kurze Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.)

Es wurde signalisiert, dass der Eigenanteil über den vor Ort ansässigen Energiedienstleister Mark-E AG sichergestellt werden kann. Das Klimaanpassungsmanagement soll im Zuge der Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes und der Nachhaltigkeitsstrategie personell ausgestattet werden (Anlage: 2021Hagen\_zu\_Anlage 8.7-Bestätigung\_Eigenanteil\_Mark-E AG.msg).

## 7. Erklärung

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 sie/er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, zu 100 % berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und ihr bekannt ist, dass die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen.
- 7.4 sie für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt hat und solche auch nicht beantragen wird.
- 7.5 sie die Gewähr dafür bietet, dass sie zur Durchführung des Projektes in der Lage ist und der kommunale Eigenanteil sichergestellt ist (Bereitstellung der Eigenmittel).
- 7.6 personelle Ressourcen für die Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- 7.7 schnellstmöglich - spätestens binnen 3 Monaten ab Datum des Zuwendungsbescheids - der Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN eine Kopie des Vertrages zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagements- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgeanpassung (Angebot und Beauftragung zur Festlegung eines Verfahrens bzw. dementsprechend Berater) zu übersenden.

## 8. Anlagen

### Allgemeines

- 8.1  Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (AZA), (siehe Vorlage als Hilfestellung, bei Bedarf kann auch ein Beiblatt zur Erläuterung beigefügt werden)
- 8.2  Ausführliche Vorhabensbeschreibung/ Beschreibung des vorgesehenen kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgeanpassung (siehe beiliegendes Angebot der Fa. Gertec GmbH)

### Sonstige

- 8.3  Politischer Beschluss über die Programmteilnahme (ist aktuell in der Gremienterminierung vorgesehen / Beschluss wird nachgereicht)
- 8.4  Einwilligung zur Speicherung von Daten (Formblatt)
- 8.5  Angaben zur Kommune (Formblatt)
- 8.6  Einwilligung über Veröffentlichung von Daten (Formblatt)

Soweit zutreffend:

- 8.7  Bestätigung zur Ausnahme von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils (§28 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2019) (Formblatt und Bestätigung des Energiedienstleisters Mark E AG)

Hagen, 25 April 2021  
(Ort/Datum)



(Rechtsverbindliche Unterschrift\_en)

Henning Keune  
Technischer Beigeordneter  
(in Druckschrift oder Namensstempel)